
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 18. Oktober 2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

1. Neufassung von § 2 Absatz 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Kreistag bildet gemäß § 34 Abs. 1 LKrO als beschließende Ausschüsse:
1. den Verwaltungsausschuss
 2. den Umweltausschuss
 3. den Sozialausschuss
 4. den Planungs- und Bauausschuss Zentralklinikum Lörrach (PBA-ZKL)“

2. Neufassung von § 2 Absatz 3

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Den beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
- dem Verwaltungsausschuss: 21 Mitglieder des Kreistags
 - dem Umweltausschuss: 21 Mitglieder des Kreistags
 - dem Sozialausschuss: 21 Mitglieder des Kreistags
 - dem Planungs- und Bauausschuss: 12 Mitglieder des Kreistags“

3. Neufassung von § 4 Absatz 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der **Verwaltungsausschuss** ist für die Bereiche Finanzen & Zentrales Management (Teilhaushalt 1), Recht, Ordnung & Gesundheit (Teilhaushalt 2) sowie Bildung & Kultur (Teilhaushalt 3) zuständig. Hierzu gehören insbesondere:
1. Allgemeine, zentrale Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten,
 2. Beteiligungsmanagement,
 3. Grund- und Sondervermögen,
 4. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
 5. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 6. Grenzüberschreitende Planung und Entwicklung,
 7. Baurecht,

8. Schulträgeraufgaben, Bildung und Kultur,
9. Grundsätzliche Angelegenheiten der „Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH“ sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen, **ausgenommen davon sind die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Zentralklinikums stehen und in die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses fallen.**“

4. Einfügung von § 4 Absatz 5

Folgender § 4 Absatz 5 wird neu eingefügt:

- „(5) Der Planungs- und Bauausschuss ist für die Angelegenheiten zuständig, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Zentralklinikum Lörrach“ (ZKL) stehen. Für die Dauer des Projektes fungiert er als Steuerungs- und Überwachungsgremium, in dem die im Zusammenhang mit dem Projekt „Neubau Zentralklinikum Lörrach“ anfallenden Entscheidungen sachlich und konstruktiv diskutiert und getroffen bzw. im Fall der Zuständigkeit des Kreistags vorberaten werden. Der Planungs- und Bauausschuss übernimmt damit die Verantwortung für die Konkretisierung der vom Kreistag festgelegten Projektziele in Bezug auf Termine, Kosten und Qualitäten.“

5. Einfügung von § 5 Absatz 3

Folgender § 5 Absatz 3 wird neu eingefügt:

- „(3) Abweichend von Absatz 2 werden dem Planungs- und Bauausschuss im Zusammenhang mit dem Neubau des Zentralklinikums Lörrach folgende Entscheidungskompetenzen übertragen:
- a) Die Genehmigung von Vergabevorschlägen der Projektleitung bei Vergaben von freiberuflichen Leistungen (Planer, Gutachter, Berater) ab dem jeweils geltenden Schwellenwert (z. Zt. 209.000 EUR netto bzw. 248.710 EUR brutto) bis zu einem Auftragswert von 2,0 Mio. EUR netto.

Davon ausgenommen sind und verbleiben in der Zuständigkeit des Kreistags
 - die Ausschreibung und Beauftragung der begleitenden Kontrolle;
 - die Ausschreibung der Architekten- und Ingenieurleistung und die Beauftragung des Hauptarchitekten/Generalplaners.
 - b) Die Genehmigung der von der Projektleitung vorgeschlagenen Vergabestrategien (Einzelvergaben, Paktvergaben oder Vergabe Generalunternehmer).
 - c) Die Freigabe von Vergabevorschlägen der Projektleitung bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb des vom Kreistag bewilligten Baukostengesamtbudgets.
 - d) Die Entscheidung über Mehrkosten, den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen o.ä. Ausgaben außerhalb des vom Kreistag freigegebenen Baukostengesamtbudgets, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn das vom Kreistag freigegebene Baukostengesamtbudget um nicht mehr als 1.000.000 EUR überschritten wird.“

Lörrach, 18.10.2017
Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.